

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik

vom 1. April 2025

Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern – Musik.

² Die Hochschule Luzern – Musik kann folgende Weiterbildungsangebote anbieten:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme,
- d. Short Advances Studies (SAS)-Programme und
- e. Weiterbildungskurse.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Leitung Weiterbildung

Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung ist für die Umsetzung des Leistungsauftrages Weiterbildung zuständig, vertritt die Anliegen der Weiterbildung in hochschulinternen und -externen Gremien und verantwortet die Qualität sowie die strategische Entwicklung der Weiterbildungsangebote. Insbesondere und nach Massgabe der Kompetenzregelungen im

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Organisations- und Mitwirkungsreglement OMR des Departements Musik der Hochschule Luzern

- a. entscheidet sie oder er über die Durchführung der Weiterbildungsangebote,
- b. genehmigt sie oder er die Programmbeschriebe und Prüfungsmodalitäten der Weiterbildungsprogramme,
- c. benennt sie oder er die Programmleiterinnen und -leiter sowie Kursleiterinnen und -leiter,
- d. beauftragt sie oder er die Dozierenden und Lehrbeauftragten,
- e. entscheidet sie oder er über die Zulassung zur Weiterbildung,
- f. entscheidet sie oder er über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- g. orientiert sie oder er die Programmteilnehmenden über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen eines Weiterbildungsprogramms und
- h. ist sie oder er verantwortlich für die allgemeine Beratung von Interessierten und Teilnehmenden.

Weitere Zuständigkeiten sind im Rahmen des OMR geregelt.

Art. 3 Programm- und Kursleitung

¹ Die oder der Programmleitende ist zuständig für die Planung und Durchführung eines MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programms. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für die

- a. Modulinhalte,
- b. Erstellung der Programmbeschriebe,
- c. Koordination und Überprüfung der Leistungsnachweise,
- d. Orientierung über das Bestehen/Nicht-Bestehen eines Moduls,
- e. Qualitätssicherung und -entwicklung der jeweiligen Programme und
- f. fachspezifische Beratung von Interessierten und Teilnehmenden.

² Die oder der Kursleitende ist zuständig für die Planung und Durchführung eines Weiterbildungskurses. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für die

- a. Kursinhalte,
- b. Erstellung der Kursbeschriebe und
- c. Qualität des Kurses.

Art. 4 Dozierende und Lehrbeauftragte

Dozierende und Lehrbeauftragte unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig, sofern nicht eine Beurteilungskommission an ihrer Stelle die Beurteilung bzw. Bewertung vornimmt.

III. Weiterbildungsangebote

1. Allgemeines

Art. 5 Struktur und Umfang

¹ MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programme sind modular aufgebaut.

² MAS-Programme umfassen mind. 60 ECTS-Credits. Die Regelprogrammdauer beträgt vier bis sechs Semester.

³ DAS-Programme umfassen mind. 30 ECTS-Credits. Die Regelprogrammdauer beträgt drei oder vier Semester.

⁴ CAS-Programme umfassen mind. 10 ECTS-Credits. Die Regelprogrammdauer beträgt ein oder zwei Semester.

⁵ SAS-Programme umfassen mind. 1 ECTS-Credit. Die Dauer hängt von der Struktur der jeweiligen SAS-Programme ab.

⁶ Die Programme umfassen Module, welche aus Kontakt- und Selbststudium bestehen. Das Selbststudium kann in begleitetes und autonomes Selbststudium unterteilt werden. Das Kontaktstudium kann in der Form von Präsenzunterricht, Onlineunterricht oder einer Mischform aus beiden Unterrichtsformen angeboten werden.

⁷ Struktur und Umfang der Weiterbildungskurse sind unterschiedlich und der jeweiligen Kursbeschreibung zu entnehmen.

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für die Zulassung zu einem Weiterbildungsprogramm wird ein Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder der Höheren Berufsbildung) sowie eine in der Regel zweijährige Berufserfahrung vorausgesetzt.

² Die Leitung Weiterbildung kann in Ausnahmefällen Personen „Sur-dossier“ zu Weiterbildungsprogrammen zulassen, wenn sie hinsichtlich Vorbildung und beruflicher Tätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.

³ Die Leitung Weiterbildung kann festlegen, ob und welche zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm erforderlich sind.

⁴ Für die Zulassung zu einem Weiterbildungskurs wird in der Regel die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich vorausgesetzt.

Art. 7 Sprachliche Voraussetzungen

Teilnehmende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen bei der Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm

¹ Bereits erbrachte gleichwertige in- und ausländische Studienleistungen können bis zu einem Volumen von einem Sechstel der Credit-Anzahl eines äquivalenten Weiterbildungsprogramms auf der Basis der schweizerischen und internationalen Vereinbarungen im Fachbereich Musik anerkannt und angerechnet werden.

² Um Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Leistungen kann unter Vorlage entsprechender Leistungsnachweise bei der Anmeldung zu einem Weiterbildungsprogramm ersucht werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung Weiterbildung.

³ Eine damit verbundene Reduktion von Teilnahmegebühren ist ausgeschlossen.

Art. 9 Durchführung von Weiterbildungsangeboten

Die Durchführung von Weiterbildungsangeboten wird im Regelfall von einer Mindestteilnehmeranzahl abhängig gemacht werden. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Weiterbildung.

Art. 10 Modultypen

Innerhalb der Weiterbildungsprogramme werden folgende Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule (für den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung obligatorisch),
- b. Wahlpflichtmodule (für den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung ist eine definierte Auswahl aus einem vorgegebenen Modulangebot obligatorisch) und
- c. Wahlmodule (je nach Angebot können weitere Module gewählt werden, je nach Programm mit zusätzlicher Kostenfolge).

Art. 11 Programmbeschriebe

¹ Für jedes Weiterbildungsprogramm (MAS, DAS, CAS und SAS) bestehen Programmbeschriebe. Diese beinhalten die Zusammenstellung und Beschreibung aller Module mit Angaben zu ECTS-Credits, Angaben zum Aufnahmeverfahren, zu Form und Bewertung der Leistungsnachweise, zum Umfang Kontakt- und Selbststudium sowie zur Präsenzpflicht.

² Neue Module können in einem Weiterbildungsprogramm aufgenommen, bestehende gestrichen oder geändert werden. Die verbindlichen Programmbeschriebe liegen bei Programmbeginn vor.

³ Es besteht keine Verpflichtung, Module länger als über die Dauer der aktuellen Programm-durchführung im Angebot zu halten.

⁴ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen verschoben wird oder ausfallen muss.

Art. 12 Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren sind in den Programm- und Kursbeschrieben verbindlich festgehalten.

² Die Gebühren sind vollumfänglich zu begleichen. Bei mehrsemestrigen Programmen erfolgt eine semesterweise Rechnungsstellung. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden.

2. Studienleistungen, Leistungsnachweise, Vergabe von Credits bei Weiterbildungsprogrammen

Art. 13 Studienleistungen und Präsenzpflicht

¹ Studienleistungen können bei Weiterbildungsprogrammen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder als Nachweis einer Leistung formuliert werden.

² Die von den Programmteilnehmenden zu erbringenden Studienleistungen sind in den Programmbeschrieben aufgeführt.

³ Die Programmteilnehmenden sind grundsätzlich zur lückenlosen Teilnahme an allen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die sie sich angemeldet haben, verpflichtet. Abweichende Regelungen sind in den Programmbeschrieben aufgeführt.

Art. 14 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere als

- a. Projektarbeiten,
- b. schriftliche Arbeiten,
- c. künstlerische oder pädagogische Performances oder
- d. mündliche und schriftliche Prüfungen.

Art. 15 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behinderten-gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³. Die Leitung Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

Art. 16 Bewertung von Leistungsnachweisen

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit der Beurteilung „bestanden“ und „nicht bestanden“ oder mit den absoluten ECTS-Bewertungen:

A = hervorragend

B = sehr gut

C = gut

D = befriedigend

E = ausreichend

FX = nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)

F = nicht bestanden.

³ SR 151.3

Art. 17 Ungenügende Leistungsnachweise und Wiederholung von Modulen

¹ Bei der ECTS-Bewertung „FX“ werden Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt, die den Programmteilnehmenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bieten. Ist die Verbesserung erfolgreich bestanden, wird die gesamte Studienleistung als „E“ oder „bestanden“ beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung als „F“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

² Ist ein Modul oder sind mehrere Module zu wiederholen, weil Leistungsnachweise nicht erfolgreich absolviert werden konnten, sind entstehende zusätzliche Weiterbildungskosten von den Programmteilnehmenden zu tragen.

Art. 18 Zeitpunkt der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Nachbesserungen, müssen im Rahmen des besuchten Moduls erbracht werden. Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 19 Informationspflicht

Die Weiterbildungsteilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 20 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Sind Programmteilnehmende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilen sie dies der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Person umgehend mit und reichen ein schriftliches Abmeldegesuch unter Angabe des Grundes und eines entsprechenden Nachweises ein.

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Programmteilnehmenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Musik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis von den Programmteilnehmenden ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 21 Ausschluss vom Programm

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Programmgebühren, vom Programm ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

3. Studienleistungen und Leistungsnachweise (Weiterbildungskurse)

Art. 22 Studienleistungen und Präsenzpflicht

- ¹ Die von den Teilnehmenden zu erbringenden Studienleistungen sind in den Kursbeschrieben aufgeführt.
- ² Die Teilnehmenden sind grundsätzlich zur lückenlosen Teilnahme am Unterricht während der gesamten Kursdauer verpflichtet.

4. Abmeldung und Abbruch der Weiterbildung

Art. 23 Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung

- ¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der zuständigen Programm- oder Kursleitung gemäss Artikel 3 schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.
- ² Wird die Anmeldung für ein MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programm nach Erhalt der Studienplatzbestätigung einen Monat vor Programmbeginn zurückgezogen, sind die Gebühren für das erste Semester in voller Höhe zu leisten.
- ³ Bei Rückzug einer Anmeldung nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bzw. bei Abbruch der Weiterbildung während einer Programmdurchführung ist die gesamte Programmgebühr geschuldet.
- ⁴ Für Weiterbildungskurse ist die Kursgebühr mit der Durchführungsbestätigung durch die Hochschule Luzern – Musik in voller Höhe geschuldet.

5. Urkunden

Art. 24 Unterschriftenregelung

- ¹ MAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern und von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Musik unterzeichnet.
- ² DAS-, CAS- und SAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Musik und der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.
- ³ Bei Kooperationsprogrammen zwischen den Departementen der Hochschule Luzern unterschreiben die Urkunden zudem die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente.
- ⁴ Kursbestätigungen werden von der jeweiligen Kursleitung unterzeichnet.

Art. 25 Vergabe

MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Urkunden werden ausgestellt, wenn die Module erfolgreich abgeschlossen und die notwendigen Leistungsnachweise erbracht wurden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

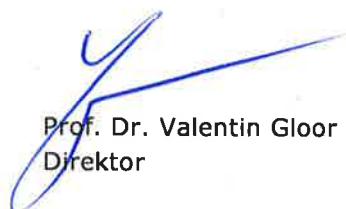
Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik vom 1. September 2021 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴ am 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 2. April 2025

Hochschule Luzern - Musik



Prof. Dr. Valentin Gloor
Direktor

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 1. April 2025 genehmigt.